

Stefan WEDRAC, Wien

Die politische Einstellung der Richter des Präsidiums und des Geschäftsbereiches Zivil- und Handelssachen des Landgerichts Wien 1942

Versuch einer Kollektivbiographie

The political views of the judges of the presidium and the division for civil and commercial matters of the Viennese Regional Court in 1942. Attempt of a collective biography

This article sets out to create a political collective biography of 64 judges of the civil law division of the Viennese Regional Court that were active in 1942. Of these judges, the political view before and after 1938 was examined. Before 1938, about 40 percent belonged to German national or national socialist parties; after 1938 over 70 percent were active in the Nazi party, its branches or affiliated organizations.

Keywords: 1938/45 – Austrian contemporary history – Austrian judges – Collective biography – Courts in Vienna – NS-era – Nazi party – Legal history – Private law jurisdiction

1. Forschungsfrage, Stand der Forschung und Ausgangspunkt dieser Analyse

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Frage, wie die im Jahre 1942 aktiven Richter des Präsidiums und des Geschäftsbereiches für Zivil- und Handelssachen des Landgerichts Wien vor und nach 1938 politisch eingestellt waren. Bevor versucht wird, darauf eine Antwort zu geben, sind einige einleitende Bemerkungen notwendig. Zur politischen Einstellung der Richterschaft in Österreich während der Ersten Republik, im Austrofaschismus und Nationalsozialismus existieren einige Publikationen,¹ welche im Wesentli-

chen ausführen, dass ein großer Teil der Richter und Staatsanwälte dem großdeutsch/nationalen oder nationalsozialistischen Milieu nahegestanden sei. Dies wird einerseits auf die Sozialisierung vieler Juristen in Studentenverbindungen bzw. ihren Familien zurückgeführt, andererseits damit begründet, dass das Justizministerium während der Ersten Republik lange Zeit in der Hand der nationalen Parteien war.² Wenn auch quantitative Studien bisher kaum publiziert wurden,³ so deuten doch einzelne Artikel und Zwischenergebnisse von laufenden Projekten⁴ darauf

se bedanke ich mich ganz herzlich bei Sarah Knoll, MA, Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel und DDr. Christoph Schmetterer.

² SCHWARZ, Zur Frage der personellen Kontinuitäten 130f.

³ ENDERLE-BURCEL, NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand 33.

⁴ Siehe dazu die Berichte NEUGEBAUER, SCHWARZ, Die Bemühungen des DÖW und FORM, NEUGEBAUER,

¹ Neben den in den folgenden Fußnoten genannten Werken siehe dazu vor allem NEUGEBAUER, Richter in der NS-Zeit; MATTL, Zu Sozialgeschichte und Habitus österreichischer RichterInnen; STADLER, „...juristisch bin ich nicht zu fassen.“. Für ihre wertvollen Hinwei-

hin, dass dies tatsächlich der Fall gewesen sein dürfte. In diesem Zusammenhang ist vor allem Gerhard Botz' Artikel über das Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik zu nennen, in dem er nachweist, dass bei der Rechtsprechung über politische Straftaten unter Mitwirkung von Laienrichtern die Urteile zwar generell betrachtet oft (zu) milde ausfielen, man jedoch öfter über linke Angeklagte angemessene oder harte Urteile fällte als über „Antimarxisten“. Botz bringt dies in Zusammenhang mit der politischen Haltung der Berufsrichter, welche auch an solchen Urteilen einen wesentlichen Anteil hatten.⁵ Neueste Publikationen folgen dieser Ansicht.⁶ Abgesehen von der Historiographie findet man auch zeitgenössische Hinweise auf die tendenziell nationale oder nationalsozialistische Haltung der Richterschaft: Die Probleme, welche die autoritäre Regierungsdiktatur 1934 bis 1938 mit der Richterschaft hatte,⁷ deuten beispielsweise auf diesen Umstand hin. Dazu kommen die Aussagen einiger Nationalsozialisten,⁸ darunter des kurzzeitigen Justizministers Franz Hueber, der 1938 schätzte, dass in den Jahren der Illegalität etwa die Hälfte der Richter Mitglieder der verbotenen NSDAP gewesen seien.⁹ Diese Zahlen sind sicherlich übertrieben, aber die Forschung schließt sich dem mit gewissen Abstrichen an.

Wenn im vorliegenden Artikel als Beitrag zur oben skizzierten Diskussion der Versuch unternommen wird, eine politische Kollektivbiographie der Richter des Präsidiums und des Geschäftsbereiches Zivil- und Handelssachen des Landgerichts Wien 1942 zu erstellen, so muss kurz die Auswahl der Stichprobe erklärt werden:

SCHWARZ, Die Kooperationsprojekte der Universität Marburg und des DÖW.

⁵ BOTZ, Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen 109–111.

⁶ REITER-ZATLOUKAL, Die (Un)Abhängigkeit der Richter 437; SCHWARZ, NS-Richter in Österreich 126f.

⁷ Ebd. 437f.

⁸ STADLER, „...juristisch bin ich nicht zu fassen.“ 15.

⁹ HUEBER, Der Weg der Rechtsvereinheitlichung 238.

Der Verfasser war im Rahmen des vom österreichischen Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung finanzierten Projektes „Privatrecht in unsicheren Zeiten – Österreichische Zivilrechtsjudikatur unter der NS-Herrschaft“¹⁰ am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien bei Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel neben der Mitarbeit an einer Datenbank sämtlicher erhaltener Zivilprozessakten des Land(es)gerichts Wien auch mit Recherchen zur Gerichtsorganisation und den betreffenden Richtern beschäftigt.

Während es sowohl zum Strafrecht im Nationalsozialismus, den Sondergerichten und den jeweils tätigen Richtern aufgrund des politischen Interesses bereits einige Studien gibt,¹¹ so ist dies zum Zivilrecht mit wenigen Ausnahmen, welche zumeist die Höchstgerichte betreffen,¹² nicht der Fall. Weil sich aber aufgrund der teilweise ideologisch gefärbten Rechtsprechung im Zivilrecht¹³ die Frage nach dem politischen Hintergrund der Richter für Zivilrechtsachen aufdrängt, wurde es ins Auge gefasst, eben dies im Rahmen des Projektes zu bearbeiten. Als Referenzpunkt diente das Land(es)gericht Wien, da eine Analyse der Richterbiographien möglichst als Hilfe bei der inhaltlich-rechtshistorischen Aufarbeitung der Akten vorgesehen war.

Da die Justizverwaltungsakten des Land(es)gerichts Wien aus der Zeit des Nationalsozialismus im Gegensatz zu den Fallakten nicht in das

¹⁰ Projektnummer des FWF: P-25200.

¹¹ Beispielsweise SZECSI, STADLER, Die NS-Justiz in Österreich; REITER-ZATLOUKAL, Die Umgestaltung der österreichischen Strafrechtsordnung, und NEUGEBAUER, Zur wissenschaftlichen Erforschung (mit weiteren Hinweisen).

¹² HAFERKAMP, „Österreichisches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“; LÖHNIG, Entwicklungspfade des Deliktsrechts; WEDRAC, Die Richter des Obersten Gerichtshofs.

¹³ Siehe etwa MEISSEL, BUKOR, Das ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus; BUKOR, Zivilrecht und Ideologie.

Wiener Stadt- und Landesarchiv gelangt waren, stellte sich zunächst die Frage, wie man an eine Geschäftsverteilung kommen könne. Im Zuge der Recherche konnten Kopien von fünf erhaltenen Geschäftsplänen des Landgerichts Wien dankenswerter Weise von Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R. Dr. Alfred Waldstätten für das Projekt beschafft werden, der sie im Zuge der Recherchen für seine Gesamtdarstellung der Wiener Gerichte und ihrer Organisation seit Maria Theresia¹⁴ aufgefunden hatte. Dabei handelt es sich um vier datierte Geschäftspläne für die Jahre 1942 bis 1945 und einen nicht datierten Plan, der vermutlich 1940 zuzuordnen ist. Da der Geschäftsplan von 1942 der früheste, sicher datierbare Plan ist, wurde er als Grundlage für die Stichprobe ausgewählt. Weil der Fokus auf Zivilrecht lag, wurden die Richter des Geschäftsbereiches für Zivil- und Handelssachen, wo auch fast alle Präsidiumsmitglieder tätig waren, als Untersuchungsgruppe bestimmt. Bevor auf den Geschäftsplan im Detail eingegangen wird, sei kurz der rechtlich-organisatorische Rahmen thematisiert.

2. Organisatorische Änderungen der österreichischen Justiz nach 1938

Die Justizorganisation Österreichs erfuhr schon bald nach dem Anschluss Änderungen. Ende März 1938 bestimmte eine Verordnung,¹⁵ dass die Gerichte in Zukunft „Recht im Namen des Deutschen Volkes“ zu sprechen und die Richter und Staatsanwälte das Hoheitszeichen des Deutschen Reiches auf ihrer Tracht zu führen hatten. Im August führte man die deutschen Bezeichnungen für die Gerichte in Österreich ein: Aus Bezirksgerichten wurden Amtsgerichte, aus Landesgerich-

ten Landgerichte.¹⁶ 1939 wurde das ehemalige Justizministerium, schon zuvor als „Abteilung Österreich“ des Reichsjustizministeriums geführt, aufgelöst und sein Leiter Franz Hueber zum Unterstaatssekretär ernannt.¹⁷ Per 1. April¹⁸ löste man den Obersten Gerichtshof auf¹⁹ und übertrug seine Agenden an Senate des Reichsgerichts. Mit der „Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich“²⁰ legte man mehrere österreichische Gerichte zusammen. Für Wien bedeutete dies, dass das Landgericht für Zivilrechtssachen, die Landgerichte für Strafsachen I und II, das Handelsgericht und der Jugendgerichtshof per 1. Mai zum Landgericht Wien vereinigt wurden. Auf der Ebene darunter kam es in weiterer Folge auch noch zu Gerichtskonzentrationen, wie etwa in Form von Aufhebungen und Zusammenführungen von Wiener Amts-(früher Bezirks-)gerichten.²¹ Ein weiterer, zum Verständnis der folgenden Geschäftspläne wichtiger Punkt ist, dass im Zuge des Zweiten Weltkrieges zahlreiche „Vereinfachungsverordnungen“ ergingen, von denen etwa die erste die Senatsgerichtsbarkeit in Zivilsachen beseitigte und die Versetzbarkeit der Richter anordnete.²²

3. Regelungen zur Geschäftsverteilung in Austrofaschismus und Nationalsozialismus

Kurz soll auf die Gestaltung der Geschäftspläne zur Zeit des Nationalsozialismus eingegangen werden. Eine autonome Festlegung der Geschäftsverteilung kannten die österreichischen Gerichte schon seit 1934 nur mehr eingeschränkt.

¹⁶ GBlÖ. 1938/350.

¹⁷ WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte 268.

¹⁸ GBlÖ. 1939/353.

¹⁹ GBlÖ. 1939/307.

²⁰ GBlÖ. 1939/522.

²¹ WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte 270–275.

²² GBlÖ. 1939/1244.

¹⁴ WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte.

¹⁵ GBlÖ. 1938/20.

Einige Tage vor dem Bürgerkrieg hatte die Regierung Dollfuß per Verordnung²³ basierend auf dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz festgelegt, dass nicht mehr die kollegialen Personalsenate der Gerichte, sondern der Gerichtspräsident die Geschäftsverteilung bestimmte. Dies musste nicht mehr nur jahresweise geschehen, sondern konnte bei Wechsel des Personalstandes, „wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner Richter oder Senate oder aus anderen wichtigen Gründen“ erfolgen, jeweils unter Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten (bzw. beim Oberlandesgericht des Justizministers). Aus „wichtigen Gründen“ konnte zudem der Bundesminister für Justiz im Austrofaschismus die Geschäftsverteilung sämtlicher Gerichte ändern, womit ein wichtiger Aspekt der Autonomie der Gerichte zerstört worden war.

Im Deutschen Reich war die Verteilung der Geschäfte (welche nur wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters geändert werden konnte) unter die Kammern der Landgerichte und die Bestimmung ihrer Vorsitzenden und ständigen Mitglieder nach den §§ 61–63 Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 Sache des Präsidiums. Dieses war ein Kollegialorgan des Präsidenten, der Direktoren und der ältesten Räte des Gerichtes und entschied mit Stimmenmehrheit.²⁴ Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten kam es zuerst am 20. März 1935 „übergangsweise“ zu einer reichsweiten Regelung mit der „Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung“.²⁵ In deren § 5 wurde bestimmt, dass bei Amtsgerichten der Präsident – bzw. falls es einen solchen nicht gab, der übergeordnete Landgerichtspräsident – vor Beginn eines Geschäftsjahres die Geschäfte

verteilte und der Reichsminister der Justiz Grundsätze für die Verteilung aufstellen konnte. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Strafkammern bestimmte der Landgerichtspräsident. Gemäß § 6 konnten diese Anordnungen wie schon zuvor nur wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Richters geändert werden. Für Landgerichte sah die Verordnung vor, dass der Minister auch hier Grundsätze aufstellen durfte. Der jeweilige Landgerichtspräsident bestimmte die Zahl der Zivil- und Strafkammern und bestellte ihre Vorsitzenden. 1937 erging die definitive gesetzliche Regelung:²⁶ Im „Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten“²⁷ war vorgesehen, dass vor Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte der Richter des Amtsgerichtes, der Kammern der Landgerichte, der Senate der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofes und des Reichsgerichts zu verteilen und ihre Vorsitzenden und ständigen Mitglieder zu bestimmen waren. Im Laufe des Geschäftsjahres konnte die Geschäftsverteilung nur geändert werden, falls es eine Überlastung, einen Wechsel oder eine dauernde Verhinderung eines Richters gab oder dies „sonst im Interesse der Rechtspflege dringend erforderlich“ war. Die Geschäftsverteilung erfolgte nun durch den Amts- oder Landgerichtspräsidenten bei Amtsgerichten. Bei Landgerichten, Oberlandesgerichten, dem Volksgerichtshof und dem Reichsgericht geschah dies durch die dortigen Präsidenten und bei Sondergerichten durch die Oberlandesgerichtspräsidenten und innerhalb der Senate durch die Vorsitzenden. Gleichzeitig traten die Bestimmungen über das kollegiale Präsidium gemäß Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 außer Kraft und dessen Aufgaben gingen auf die Präsidenten über. Der Justizminister konnte Grundsätze für die Geschäftsverteilung aufstellen und über den Weg der Weisungsbefugnis und Dienstaufsicht ein-

²³ BGBl. 1934/83.

²⁴ dRGBL. 1877 Nr. 4 41. Die Regelung der Geschäftsverteilung der Amtsgerichte war den Einzelstaaten des Reiches überlassen: KERN, Der gesetzliche Richter 134.

²⁵ dRGBL. 1935 I 403.

²⁶ STEINLECHNER, Der Richter im Dritten Reich 106f.

²⁷ dRGBL. 1937 I 1286.

greifen,²⁸ weil die Verteilung der Geschäfte von einer richterlichen Aufgabe zu einer Sache der Justizverwaltung wurde. Politischer Intervention war dadurch Tür und Tor geöffnet.²⁹

4. Der „Geschäftsplan“ des Landgerichts Wien für 1942

Der „Geschäftsplan“ des Landgerichts Wien für 1942³⁰ sah verschiedene Abteilungen vor, die den 1939 aufgelösten Gerichten entsprachen. Im Justizpalast untergebracht war der Geschäftsbereich 1, der für alle Zivil- und Handelssachen, Ausgleichs- und Konkursachen zuständig war. Im dritten Wiener Gemeindebezirk, in der Rüdengasse, war der Geschäftsbereich 2 beheimatet, welcher alle Jugendsachen (Vormundschaft und Strafsachen) umfasste. Im bekannten „Grauen Haus“ (Gebäude des Straflandesgerichts, achter Bezirk, Landesgerichtsstraße) war der Geschäftsbereich 3 angesiedelt, zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Wien in Strafsachen und für Vergehen und Verbrechen im Bereich desselben Gerichts. Am Hernalsergürtel, ebenfalls im achten Bezirk, befand sich schließlich der Geschäftsbereich 4 mit Zuständigkeit für Rechtsmittel im Sprengel von zehn Amtsgerichten (Bruck/Leitha, Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Hainburg/Donau, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Neusiedl/See, Purkersdorf und Schwechat) und für Vergehen und Verbrechen im Bereich dieser Amtsgerichte.

Der Präsident des Landgerichtes war 1942 Ernst Endlicher, sein erster Stellvertreter Ferdinand Fuhrmann und sein zweiter Stellvertreter Friedrich Müller. Im Geschäftsbereich 1 vertraten den

Präsidenten Leopold Winkler, Waldemar Schaub und Karl Fellner, im Geschäftsbereich 2 Anton Staininger, im Geschäftsbereich 3 wiederum Ferdinand Fuhrmann und in Nummer 4 Richard Eberstaller.

Der Geschäftsbereich 1 – Zivil- und Handelssachen – war 1942 in 27 Gerichtsabteilungen gegliedert, deren Einzelrichter Bürgerliche Streitsachen mit bestimmten Buchstaben (der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der beklagten Partei) zu übernehmen hatten. Daneben gab es zahlreiche Sonderabteilungen. Eine bestand für Bergrecht, eine für Jagdrecht. Außerdem existierten zwei Abteilungen für Streitigkeiten auf Grund der Haftung aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, vier Abteilungen für Handels- und Wechselsachen, eine für Patent- und Gebrauchsmustersachen. Fünf Gerichtsabteilungen waren Berufungssenate und drei Abteilungen befassten sich mit freiwilliger Gerichtsbarkeit, mit Pressesachen und mit Konkurs- und Ausgleichsverfahren. Daneben gab es ein System von Entlastungsrichtern und „Arbeitsgemeinschaften“, wobei für letztere nicht hervorgeht, was deren Aufgaben waren.

5. Quellen und Kategorien der Analyse

5.1 Quellen

Der vorliegende Artikel versucht auf die eingangs dargelegte Forschungsfrage nach der politischen Einstellung der Richter eine Antwort zu geben, indem die Personalakten der im Jahr 1942 tätigen Richter des Präsidiums und des Geschäftsbereiches Zivil- und Handelssachen des Landgerichts Wien nach Hinweisen auf ihre politische Betätigungen durchsucht werden. Es wurden diejenigen Akten herangezogen, welche im Österreichischen Staatsarchiv im Archiv der Republik, Gruppe Justiz lagern. Dort kann man drei große Gruppen von erhaltenen Akten zu richter-

²⁸ dRGL. 1935 I 403 §§ 13–17.

²⁹ WAGNER, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung 208.

³⁰ Siehe für den folgenden Abschnitt den Geschäftsplan des Landgerichtes Wien für das Geschäftsjahr 1942, Privatarchiv Alfred Waldstätten, Kopie beim Verfasser.

lichen Beamten unterscheiden. Der bedeutendste Bestand für die Zeit des Nationalsozialismus ist jener des früheren Reichsjustizministeriums. Er umfasst alle noch erhaltenen Akten über Österreicher in der deutschen Justiz. Diese Akten bilden das ab, was die Ministerialbürokratie von den Richtern 1938–1945 wusste: Es finden sich darin Fragebögen über persönliche und politische Vergangenheit, Dienstbeurteilungen, Lebensläufe, Korrespondenz über Beförderungen und Ähnliches. Daneben gibt es die Akten des Liquidators der Einrichtungen des Deutsche Reiches und der verschiedenen (Sonder-)Kommissionen zur Entnazifizierung nach 1945. Sie enthalten aufgrund der durchzuführenden Entfernung, Maßregelung und Beurteilung von ehemaligen Nationalsozialisten oft wichtige Hinweise und sind mitunter die einzig erhaltenen Dokumente zu Richtern.³¹ Ein weiterer, nach 1945 angelegter Aktenbestand sind die Namensakten des Bundesministeriums für Justiz, welche diverse Dokumente zur Karriere von Richtern ab 1945 enthalten. Aus ihnen lässt sich oft nur indirekt oder nebenbei eine politische Haltung des Betreffenden herauslesen. Darüber hinaus wurden die ebenfalls im Archiv der Republik, Gruppe Zivilakten der NS-Zeit lagernden Akten des Gaupersonalamtes des Reichsgaues Wien, die sogenannten Gauakten, herangezogen.

Zumeist sind nicht alle Kategorien von Akten zu den einzelnen Richtern erhalten. Dies ergibt sich schon aus biografischen Umständen, etwa, weil jemand vor 1945 starb oder pensioniert wurde und daher kein Akt aus der Zeit nach 1945 existiert. Andererseits sind nicht alle Akten des Reichsjustizministeriums überliefert, was an zeitgenössischen Verlusten oder Skartierungen liegen kann. Zu vielen Richtern ist uns jedoch nur ein Akt überliefert, auf den sich die Analyse zu stützen hat. Zu den 64 Richtern der untersuchten Gruppe wurden 32 Akten des Reichsjustizminis-

teriums, 17 Akten der diversen Kommissionen zur Entnazifizierung, neun Namensakten des Bundesministeriums für Justiz und drei Gauakten herangezogen. Zu drei weiteren Richtern konnten keine Akten aufgefunden werden.

5.2 Analysekatégorien

Zeitlich ist die Analyse auf zwei Zeiträume aufgeteilt, nämlich auf die Zeit von 1918–1938 und die Zeit von 1938–1945. Der erste Zeitraum soll die politische Betätigung der Richter vor dem Nationalsozialismus erfassen, denn es ist zunächst interessant, wie sich die Richterschaft in der Ersten Republik diesbezüglich zusammensetzte. Es wurden jedoch auch vereinzelt politische Betätigungen in der Zeit der Monarchie (z.B. Mitgliedschaften bei nationalen Studentenverbindungen) berücksichtigt. Die zweite Periode schließlich, 1938–1945, umfasst die Zeit des Nationalsozialismus. Von Interesse ist hier, wie viele Richter sich letztendlich in der einen oder anderen Form mit dem Regime arrangierten. Analysiert wird darüber hinaus die Frage, aus welchen politischen Lagern vor 1938 diese Personen kamen.

5.2.1 Kategorien zur politischen Einstellung 1918–1938

Zur Einordnung der Richter im ersten Analysezeitraum wurden vier Kategorien geschaffen, welche ihre politische Tätigkeit vor 1938 widerspiegeln sollen. Keine Kategorie im engeren Sinne, sondern eine rein faktische Aussage mit der Bezeichnung „unbekannt“, umfasst die Richter, zu denen keine Akten aufgefunden werden konnten. Sie ist in allen Statistiken ausgewiesen.

Die erste Kategorie ist „christlichsozial/VF“. Sie umfasst zuvor als christlichsozial angesehene Richter, die im Ständestaat in der Vaterländischen Front nicht bloß zwangsweise Mitglieder, sondern auch in Funktionen aktiv tätig waren. Hier ist ein genauer Blick notwendig, denn die bloße Zugehörigkeit zur Vaterländischen Front an sich kann kein Kriterium für die politische

³¹ STADLER, „...juristisch bin ich nicht zu fassen.“ 122–125.

Haltung sein, da sie sich, soweit ersichtlich, durchgehend findet.

Die zweite Kategorie trägt die Bezeichnung „großdeutsch/deutschnational“. Sie beinhaltet all jene Richter, die vor 1938 entweder in der „Großdeutschen Volkspartei“, dem „Landbund für Österreich“ oder ähnlichen politisch als deutschnational zu bezeichnenden Parteien oder Vorfeldorganisationen wie etwa dem Deutschen Schulverein oder einem entsprechenden Verein (z.B. einem Turnverein) angehörten und/oder sich dort auch betätigten.

Die dritte Kategorie ist „(illegal) nationalsozialistisch“ betitelt und soll erfasst jene Personen, die sich vor 1938 für die Nationalsozialisten engagiert haben. Dabei kann es sein, dass sich jemand vor dem Parteiverbot, währenddessen oder durchgehend betätigte. Bei der Analyse wurde darauf geachtet, dass das Bekenntnis zur NSDAP vor 1938 nicht lediglich ein reines Selbstzeugnis auf Fragebögen nach 1938 ist, sondern auch durch andere Aussagen oder die Dichte der Hinweise hinreichend plausibel ist. Bei einem eindeutig nationalsozialistischen Gesamtbild wurde auch die Zugehörigkeit zu einem eindeutig als NS-Tarnorganisation bekannten Verein, etwa der Gesellschaft für Rechts- und Staatswissenschaften oder dem Deutschen Club, als Betätigung für den Nationalsozialismus gewertet.

Unter „unpolitisch“ sind viertens all jene Richter zu finden, deren Akten eine politische Betätigung nicht erkennen lassen und/oder die auch dezidiert als „unpolitisch“ bezeichnet werden. Dabei handelt es sich, soweit möglich, ebenfalls um ein Gesamtbild der Eigen- und Fremddarstellungen. Ebenfalls in diese Kategorie fallen die Richter, bei denen es Akten gibt, aus denen eine politische Betätigung nicht ersichtlich ist, wobei sich eine solche darin jedoch sehr wahrscheinlich niedergeschlagen hätte und sie daher im Zweifel auch als unpolitisch zu gelten haben.

5.2.2 Kategorien zur politischen Einstellung 1938–1945

Zur Zeit nach 1938 gibt es, abgesehen von den Richtern, zu denen es keine Akten gibt, zwei Kategorien. Erstens: Unter „unpolitisch“ sind wie oben dargelegt all jene Richter zu finden, deren Akten eine politische Betätigung nicht erkennen lassen.

Zweitens: Unter „Nationalsozialistische Betätigung nach 1938“ fallen Richter, die zwischen 1938 und 1945 Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes waren und/oder sich in besonderer Weise nationalsozialistisch betätigt haben, soweit das aus den Akten hervorgeht. Zur nationalsozialistischen Betätigung der Richter ist anzumerken, dass diese verschiedene Facetten haben konnte. Einerseits dürfte sie tatsächlich der Gesinnung eines Teils der Richterschaft entsprochen haben, andererseits gab es mitunter einen Zwang zur Mitarbeit und Beförderungen waren kaum ohne formelle Mitgliedschaften möglich: „Wer nicht *Beweise* seiner nationalsozialistischen Haltung gab, hatte keine Aussicht, beruflich vorwärtszukommen.“³² Ein Teil der Richter war also sicherlich äußerlich Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes, innerlich jedoch nicht, kaum oder wenig mit den nationalsozialistischen Inhalten identifiziert.³³

Innerhalb der Gruppe der Richter, die sich 1938 bis 1945 im nationalsozialistischen Sinne betätigten, ist daher zusätzlich die Intensität der Betätigung zu unterscheiden. Hier wurden zwei Unterkategorien gebildet: Diejenigen, welche der NSDAP und/oder einer ihrer Gliederungen angehörten, in Funktionen dort mitarbeiteten und/oder im Gesamtbild eine nationalsozialisti-

³² WAGNER, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung 234; Hervorhebung im Original.

³³ SCHORN, Der Richter im Dritten Reich 35–44; zur Partei und ihren Gliederungen in Österreich siehe STADLER, „...juristisch bin ich nicht zu fassen.“ 22–33; BERGER, Aufbau.

sche Haltung erkennen ließen (etwa durch die aktive Mitgliedschaft in mehreren angeschlossenen Verbänden), wurden in die Gruppe der „aktiven Nationalsozialisten“ eingereiht. Jene Richter, die nur eine Mitgliedschaft zu einem angeschlossenen Verband wie etwa dem NS-Rechtswahrerbund aufzuweisen hatten und bei denen es keine Hinweise auf eine darüber hinausgehende Betätigung gab, die also in manchen Fällen wohl überspitzt als „Karteileichen“ zu bezeichnen gewesen wären, wurden unter „nominelle Nationalsozialisten“ zusammengefasst.

6. Ergebnisse

Die 64 richterliche Beamte des Präsidiums und des Geschäftsbereiches Zivil- und Handelssachen umfassende Stichprobe anhand der Geschäftsverteilung 1942 teilt sich anhand der oben dargelegten Kategorien folgendermaßen auf:

6.1 Politische Haltung 1918–1938

Zunächst sei auf die ersichtliche politische Haltung vor 1938 eingegangen: Nur ein³⁴ Richter (1,6 % aller Richter) mit einem ausreichend dichten Naheverhältnis zu christlichsozialen bzw. austrofaschistischen Ansichten konnte in den Akten ausgemacht werden. Unter die Kategorie der großdeutsch bzw. national orientierten Richter fallen hingegen 13³⁵ Personen (20,3 %). Natio-

nalsozialisten, welche schon vor und/oder während des Parteiverbotes in Österreich sich betätigt hatten, finden sich insgesamt 13³⁶ (20,3 %) unter den Richtern. Unpolitische Richter konnten 34³⁷ (53,1 %) festgestellt werden. Zu drei (4,7 %) Richtern³⁸ konnten keine Akten im Österreichischen Staatsarchiv aufgefunden werden, weswegen man ihre politische Haltung als unbekannt ver-

mann Weißwasser *1889 (RJM) und Johannes Zothe *1882 (RJM).

³⁶ Karl Ambros *1900 (ÖStA, AdR, Justiz, BMJ, Personalakten, Namensakt [im Folgenden: Namensakt]), Ernst Endlicher *1879 (RJM), Ferdinand Fuhrmann *1878 (RJM), Hermann Hiltischer *1903 (Namensakt), Eduard Jenisch *1902 (RJM), Emil Krieger *1898 (RJM), Friedrich Lutz *1901 (RJM), Hans Mitterlechner *1884 (RJM), Fritz (Friedrich) Müller *1897 (RJM), Viktor Reindl *1895 (RJM), Moriz Schreyer *1895 (Sonder-)Kommissionen 1K758/47), Johann Stark *1890 (Sonder-)Kommissionen SK-Post 1173) und Anton Wintersperger *1882 (RJM).

³⁷ Leo Auteried *1887 (Sonder-)Kommissionen 4K328/47), Viktor Bernard *1894 (Namensakt), Karl Fellner *1901 (Namensakt), Emil Frisch *1885 (RJM), Hans Gamper *1900 (RJM), Ludwig Götz-Pelz *1887 (Sonder-)Kommissionen SK453a), Johann Grabmayr von Angersheim *1890 (RJM), Friedrich Haindl *1906 (RJM), Arnold Hofmann *1889 (Namensakt), Erich Hödl *unbekannt (Sonder-)Kommissionen SK-Post 1123), Hans Hollmann *1886 (Namensakt), Anton Hotzy *1883 (RJM), Wilhelm Jedliczka *1890 (RJM), Oskar Kirchmayr *1875 (Gauakt), Josef Klampfl *1889 (RJM), Albert Köhler *1896 (Sonder-)Kommissionen 1K650/47), Rodrich Kralik *1890 (RJM), Karl Kraus *1874 (Namensakt), Simon Kreuzer *1883 (Sonder-)Kommissionen 1K709/47), Karl Lahr *1888 (RJM), Anton Mayr *1896 (Sonder-)Kommissionen 1K71/47), Hermann Mühlvenzl *1879 (RJM), Karl Neubauer *1885 (Namensakt), Georg Pfaundler *1886 (RJM), Hans Reiser *1890 (Sonder-)Kommissionen 1K237/47), Oskar Schaller *1884 (Sonder-)Kommissionen 1K49/47), Rudolf Schandorfer *1885 (Gauakt), Waldemar Schaub *1889 (Sonder-)Kommissionen 1K79/47), Julius Schiroky *1880 (RJM), Alois Schrom *1892 (Sonder-)Kommissionen 1K485/47), Oskar Stahl *1886 (Namensakt), Julius Straniak *1895 (Sonder-)Kommissionen SK-Post 1080), Guido Weinberger *1888 (RJM) und Leopold Winkler *1887 (RJM).

³⁸ Walter Gassner *unbekannt, Franz Khol *unbekannt und Johann Winter *1882.

³⁴ Ferdinand Gabler *1901 (ÖStA, AdR, Justiz, BMJ, Personalakten (Sonder-)Kommissionen, [im Folgenden: (Sonder-)Kommissionen] SK-Post 1655).

³⁵ Rudolf Christ *1876 (Sonder-)Kommissionen SK-Post 929) Rudolf Fellner *1904 (ÖStA, AdR, Justiz, BMJ, Personalakt RJM [im Folgenden: RJM]), Hermann Hartl *unbekannt (Sonder-)Kommissionen SK-Post 562b), Robert Höller *1888 (ÖStA, AdR, Zivilakten der NS-Zeit, Gaupersonalamt des Reichsgaues Wien, Gauakt [im Folgenden: Gauakt]), Karl Kuch *1896 (RJM), Karl Lahola *1887 (RJM), Erich Midlarz *1891 (RJM), Alfons Regius *1876 (RJM), Otto Sarauer *1890 (RJM), Robert Seibt *1892 (RJM), Karl Vinciguerra *1894 (Sonder-)Kommissionen 1K21/47), Her-

zeichnen musste. Als Ergebnis kann hier festgehalten werden, dass, wenn auch nicht die Mehrheit, dann ein sehr deutlicher Prozentsatz der Richter, nämlich insgesamt 40,6 % entweder großdeutsch, national oder nationalsozialistisch eingestellt war. Tendenziell bestätigt dies also die bisherigen Forschungen zur politischen Haltung

vieler Richter, wobei auch gesagt werden muss, dass der Anteil der tatsächlichen Nationalsozialisten zumindest in dieser Stichprobe weit geringer ist als man angesichts der euphorischen Äußerungen der nationalsozialistischen Spitzenpolitiker glauben würde.

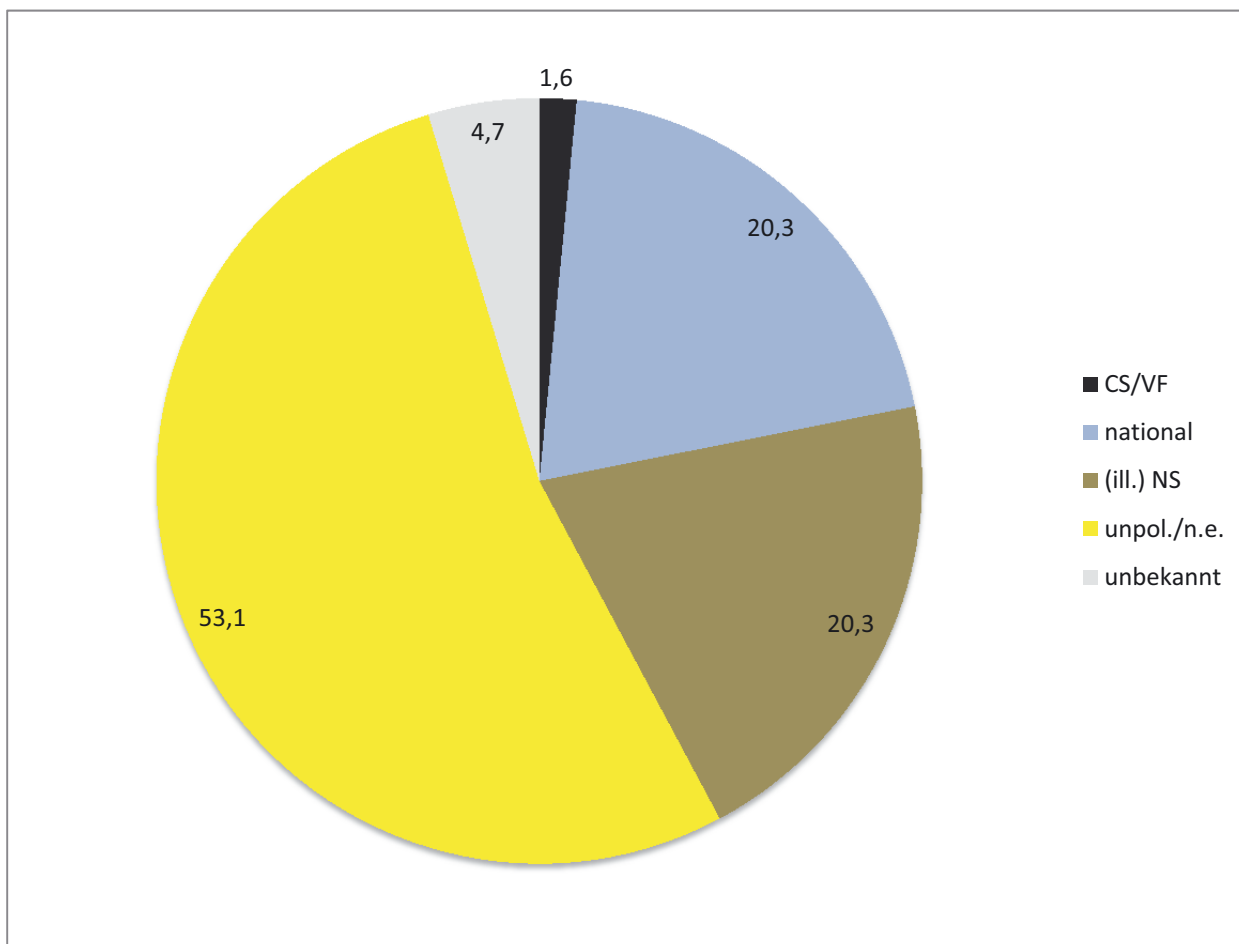


Abbildung 1: Politische Haltung der untersuchten Richter vor 1938 in Prozent

6.2 Politische Haltung 1938–1945

Nach 1938 betätigten sich von den 64 Richtern – bei nach wie vor drei (bzw. 4,7 %) Unbekannten – 45 (oder 70,3 %) politisch im nationalsozialisti-

schen Sinne. 16 Richter (25 %) betätigten sich auch nach 1938 nicht oder schlicht nicht nachweisbar für die Politik des Regimes.

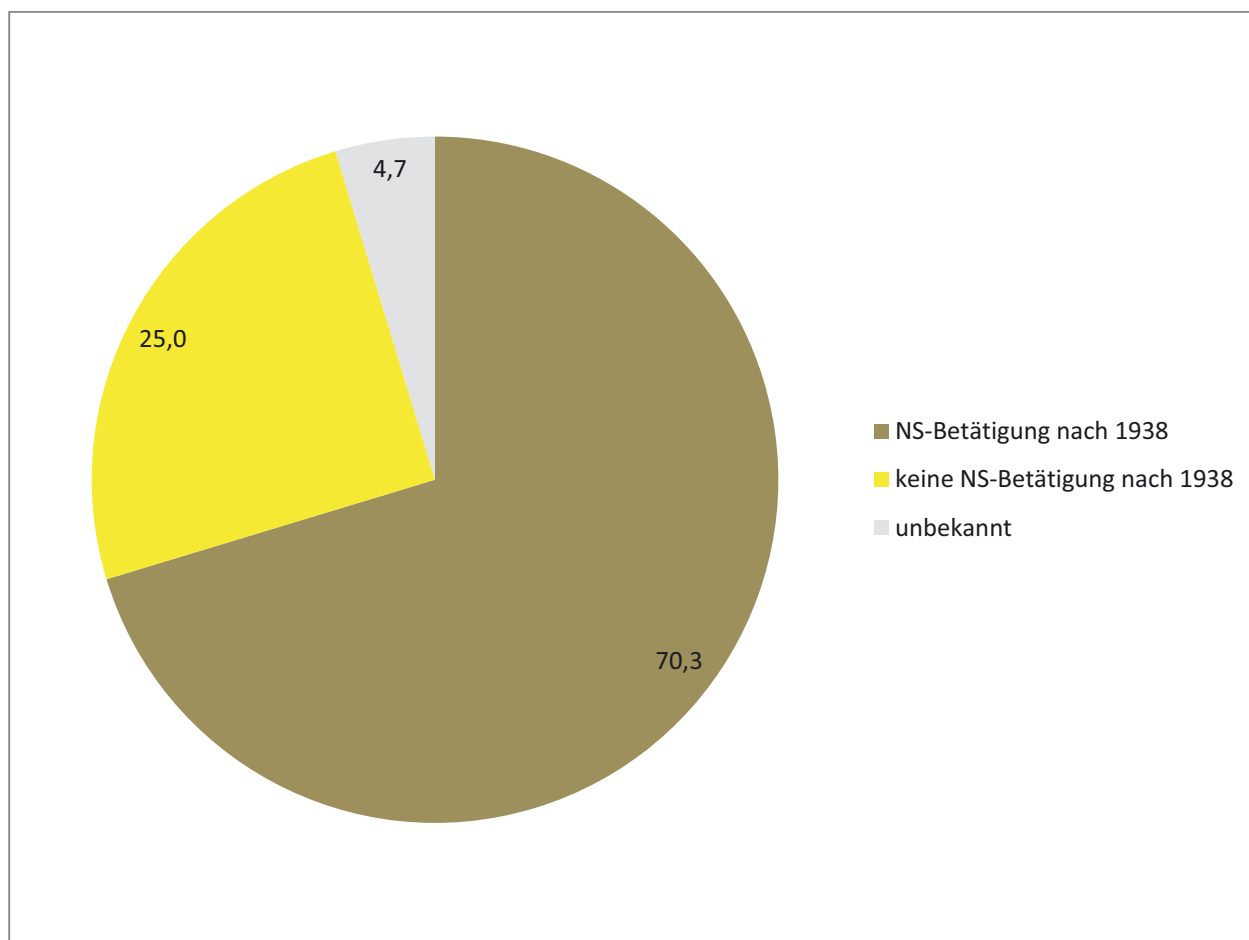


Abbildung 2: Politische Haltung der untersuchten Richter nach 1938 in Prozent

Der Richter, welcher vor 1938 der Gruppe der christlichsozialen/VF-Anhänger angehörte (1,6 %) betätigte sich nationalsozialistisch,³⁹ bei den großdeutsch/nationalen betätigten sich zehn⁴⁰ (bzw. 15,6 %), drei⁴¹ (oder 4,7 %) jedoch nicht. Von den vor 1938 nationalsozialistisch tätigen richterlichen Beamten waren alle bis auf einen⁴² (1,6 %), also zwölf⁴³ (18,7 %) auch nach dem Anschluss politisch aktiv. Unter den zuvor

unpolitischen Richtern engagierten sich 22⁴⁴ (34,4 %) politisch, während zwölf⁴⁵ (bzw. 18,7 %) keine Betätigung nachzuweisen ist. Über zwei Drittel der Richterschaft waren also zumindest formell in der nationalsozialistischen „Bewegung“ organisiert. Die Beteiligung der zuvor großdeutsch/national oder nationalsozialistisch gesinnten Beamten am Nationalsozialismus war zudem um ein Vielfaches höher als die jener, welche zuvor als unpolitisch galten.

³⁹ Im Folgenden werden nur mehr die Nachnamen der Richter genannt; für Geburtsdatum und Quelle siehe Fußnoten des Abschnitts 6.1: Gabler.

⁴⁰ Christ, Fellner R., Hartl, Höller, Lahola, Regius, Sarauer, Seibt, Weißwasser und Zothe.

⁴¹ Kuch, Midlarz und Vinciguerra.

⁴² Schreyer.

⁴³ Ambros, Endlicher, Fuhrmann, Hiltcher, Jenisch, Krieger, Lutz, Mitterlechner, Müller, Reindl, Stark und Wintersperger.

⁴⁴ Auteried, Frisch, Götz-Pelz, Haindl, Hödl, Hotzy, Jedliczka, Kirchmayr, Köhler, Kralik, Kreuzer, Lahr, Mayr, Mühlvenzl, Reiser, Schaller, Schandorfer, Schaub, Schiroky, Schrom, Straniak und Winkler.

⁴⁵ Bernard, Fellner K., Gamper, Grabmayr von Angersheim, Hofmann, Hollmann, Klampfl, Kraus, Neubauer, Pfaundler, Stahl und Weinberger.

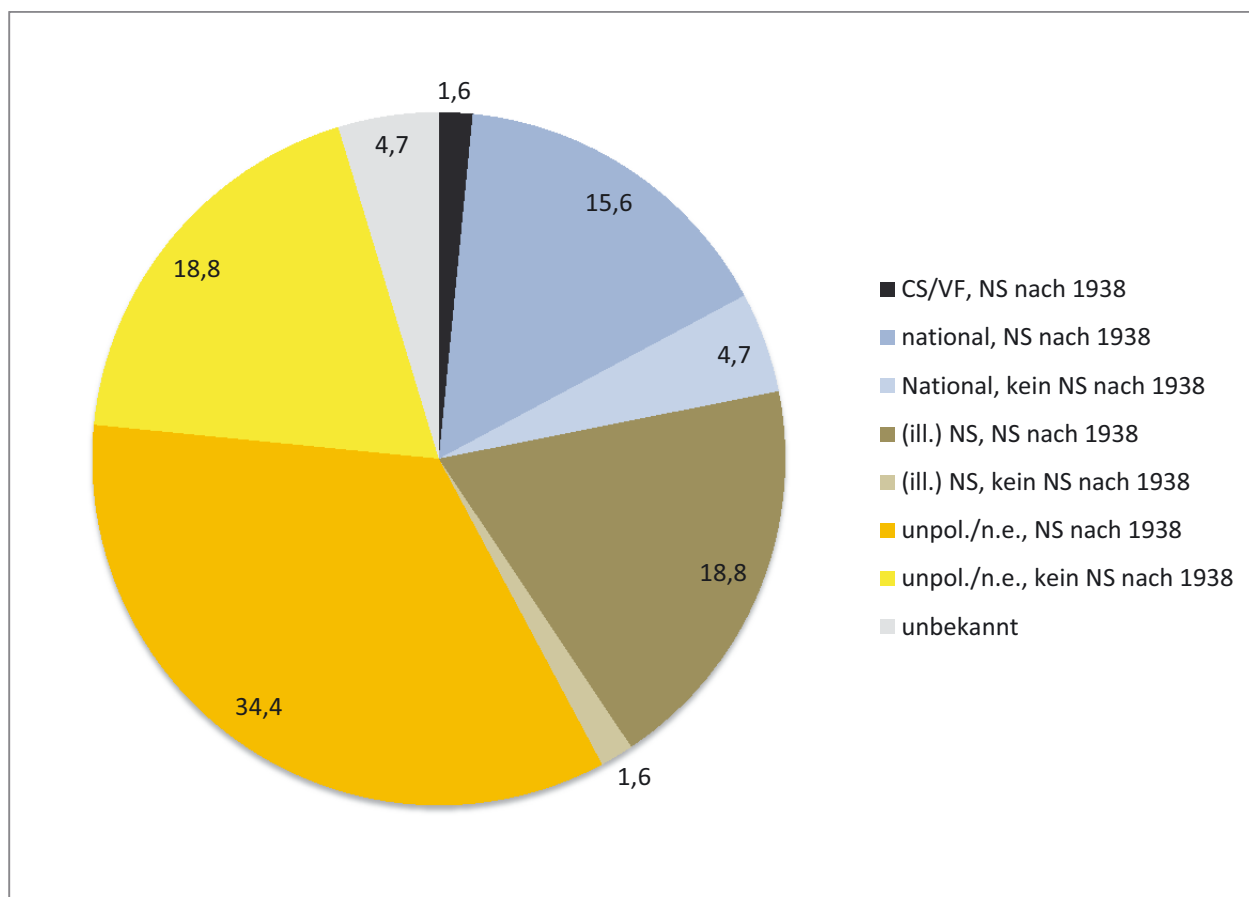


Abbildung 3: Politische Haltung nach 1938, aufgeschlüsselt nach Haltung vor 1938 in Prozent.

Die Intensität der politischen Betätigung nach 1938 wird hier weiter aufgeschlüsselt: Von den 45 Richtern (70,3 %), die sich nach 1938 politisch betätigten, fallen 28⁴⁶ (43,7 %) in die Gruppe der

aktiven Nationalsozialisten, während die nominelle Nationalsozialisten auf 17⁴⁷ Richter (26,6 %) kommen.

Ein Blick auf die politische Betätigung vor 1938 in Kombination mit der aktiven oder Nominellen Betätigung am Nationalsozialismus fördert folgende interessante Trends zu Tage:

⁴⁶ Ambros, Auteried, Christ, Endlicher, Fellner R., Fuhrmann, Gabler, Götz-Pelz, Haindl, Hartl, Hödl, Köhler, Kreuzer, Krieger, Lutz, Mayr, Mitterlechner, Müller, Reindl, Reiser, Schaller, Schaub, Stark, Straniak, Weißwasser, Winkler, Wintersperger und Zothe.

⁴⁷ Frisch, Hiltcher, Höller, Hotzy, Jedliczka, Jenisch, Kirchmayr, Kralik, Lahola, Lahr, Mühlvenzl, Regius, Sarauer, Schandorfer, Schiroky, Schrom und Seibt.

Der einzige christlichsoziale Richter betätigte sich aktiv nationalsozialistisch, als Österreich ein Teil des Dritten Reiches war. Von den 13 Nationalsozialisten vor 1938 beteiligten sich fast alle, nämlich zehn, aktiv, einer hingegen nicht und zwei nur nominell. Von den zuvor als großdeutsch/national Geltenden engagierten sich fünf aktiv, fünf nur nominell und drei gar nicht nationalsozialistisch nach dem Anschluss. Beides überrascht nicht. Die Nationalsozialisten blieben größtenteils bei ihrer Überzeugung, von persönlichen Einzelfällen abgesehen, und die großdeutsch/national Eingestellten konnten sich eben mehr oder weniger mit der verwandten Ideologie abfinden. Eine interessante Betrachtung ergibt sich bei den vor 1938 unpolitischen Richtern. Während von den 34 unpolitischen Richtern der Zwischenkriegszeit zwölf dies auch in der Zeit des Nationalsozialismus blieben, engagierten sich 22 davon allerdings nationalsozialistisch. Nur jeder dritte unpolitische Richter blieb es also der Politik fern. Unter den früher unpolitisch und dann nationalsozialistisch auf-

tretenden Richtern gab es zudem eine überraschend große Anzahl von aktiven Nationalsozialisten: Von den 22 sich engagierenden waren es mehr als die Hälfte (oder wiederum ein Drittel aller unpolitischen Richter), nämlich zwölf Richter, die wirklich aktiv im nationalsozialistischen Sinne arbeiteten. Nur 10 davon blieben „nominelle“ Anhänger der Politik der Machthaber.

Über die Gründe für dieses Phänomen kann angesichts der dafür unergiebigsten Quellenlage leider nur spekuliert werden. Es mag sein, dass die aktiv gewordenen zuvor unpolitischen Richter nur aufgrund von Berufsethos oder äußerem Zwang vor 1938 keine Affinität zur NSDAP erkennen lassen hatten, oder aber, dass sie nach 1938 letztendlich irgendeinen Gefallen oder Vorteil an dem System fanden. Nicht außer Acht gelassen dürfen darüber hinaus karrierepolitische und psychologische Motive für diesen Schritt. Hier kann an dieser Stelle aber nur darauf verwiesen werden, dass viele Aspekte der Justizgeschichte 1918 bis 1945 weiterhin Desiderata bleiben.

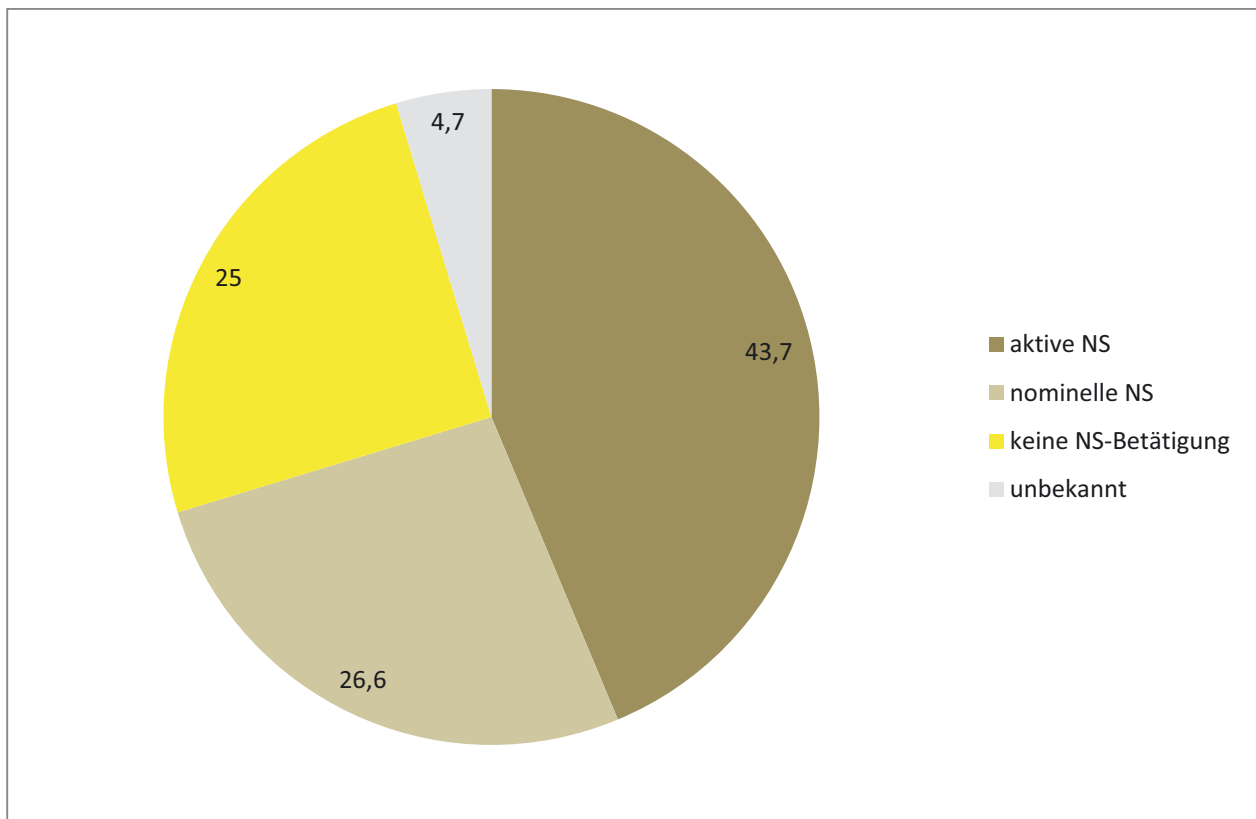


Abbildung 4: Intensität der politischen Beteiligung nach 1938 in Prozent

7. Ergänzende Überlegungen und spezielle Aspekte der Stichprobe

7.1 Politische „Säuberungswellen“ 1934/1938 und die Richterschaft

Zur personellen Situation der Richter des Landgerichtes Wien 1942 ist anzumerken, dass die hier verwendete Stichprobe eine Momentaufnahme nicht nur nach der Konsolidierung der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich darstellt, sondern auch eine Personalsituation abbildet, die das Ergebnis zweier verschiedener politischer Säuberungswellen war. Schon 1934 kam es unter dem Austrofaschismus zu Maßnahmen von Richtern, welche von der Regierung der mangelnden Regimetreue bezichtigt wurden. Richter wurden örtlich oder in den Ruhestand versetzt, interniert oder mit Disziplinarverweisen bedacht.⁴⁸ Wenn auch konkrete Forschungen noch fehlen und es sich bei den betroffenen Richtern zumeist um Nationalsozialisten gehandelt haben dürfte, so kann jedoch angenommen werden, dass auch Sozialdemokraten betroffen gewesen sein dürften. Im März 1938 kam es dann zu einer besonders gegen Exponenten des Ständestaates gerichtete Verhaftungs- und Entlassungswelle.⁴⁹ Die bekannte „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“⁵⁰ betraf darüber hinaus noch viele rassistisch Verfolgte und andere politische Gegner, sodass innerhalb einiger Monate zirka 13 Prozent der Richter, Richteramtswärter und Staatsanwälte (in absoluten Zahlen 205 von insgesamt 1.550 im Jahre 1938 im Justizdienst tätigen Richtern und Staatsanwälten, 130 davon aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Wien) aus dem Dienst entfernt wur-

den.⁵¹ Von den politischen Säuberungen unmittelbar nach dem Anschluss waren im Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien drei Richter betroffen. Es handelte sich um den Vizepräsidenten Johann de Pers-Susans sowie die zwei Richter Johann Kowalski und Julius Stava. Darüber hinaus war am Handelsgericht der Präsident Paul Herz betroffen.⁵² Bis April 1938 wurden am Landesgericht für Zivilrechtssachen insgesamt 45 richterliche Beamte entfernt, am Handelsgericht waren es 13.⁵³ Jüdische Richter mussten ihre Posten verlassen; einige emigrierten oder lebten, wie der am Handelsgericht tätige Karl Wahle, als U-Boot. Doch konnten viele den Verfolgungen nicht entkommen: An verschiedenen Orten bzw. im Konzentrationslager ermordet wurden zumindest Herbert Grütz, Robert Lanzer, Robert Hahndel, Rudolf Müller, Richard Steiner, Erwin Jerusalem, Leopold Fanta und Alois Osio, allesamt Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen oder des Handelsgerichts Wien.⁵⁴

7.2 Spezielle Aspekte

7.2.1 Durchschnittsalter der Richter in den verschiedenen Kategorien

Das Durchschnittsalter aller Richter im Präsidium und dem Geschäftsbereich Zivil- und Handelssachen des Landgerichts Wien betrug 1942

⁵¹ NEUGEBAUER, Politische Justiz in Österreich 123. Die Zahl ist nach neueren Erkenntnissen nach oben zu korrigieren: SCHWARZ, Zur Frage der personellen Kontinuitäten.

⁵² ÖStA, AVA, Justizministerium Präsidiale, 1938 Karton 109, Personalveränderungen bei öffentlichen Dienststellen – Weisungen, Zl. 292/38, darin Beilage: Verzeichnis über die bei Justizstellen vollzogenen Einsetzungen und sonstigen Personellen Veränderungen.

⁵³ MULLEY, Zur „Gleichschaltung“ der Justiz 270.

⁵⁴ SCHWARZ, Zur Frage der personellen Kontinuitäten 125.

⁴⁸ REITER-ZATLOUKAL, Die (Un)Abhängigkeit der Richter 437–451.

⁴⁹ NEUGEBAUER, Politische Justiz in Österreich 123; NEUGEBAUER, Richterliche Unabhängigkeit 64f.

⁵⁰ dRGBI 1938 I 607.

52 Jahre. Der älteste eingesetzte Richter war der 1874 geborene Karl Kraus, der jüngste Richter der 1906 geborene Friedrich Haindl. Das Durchschnittsalter der vor 1938 großdeutsch/national gesinnten Richter betrug 1942 54, das der (illegalen) Nationalsozialisten 50 und das der unpolitischen Personen 54 Jahre. Nationalsozialistisch gesinnt vor 1938 waren in der herangezogenen Gruppe also eher die jüngeren Richter.

7.2.1 Besonderheiten einiger Richterbiographien

Zwei Richter,⁵⁵ welche sich vor 1938 bei den Nationalsozialisten betätigt hatten, dürften sich im Laufe des Krieges von den neuen Machthabern distanziert haben. Selbiges gilt für drei⁵⁶ weitere Richter, die erst nach 1938 politisch aktiv geworden waren. Die Gründe hierfür liegen in zwei⁵⁷ Fällen darin, dass sich die Richter gegen Interventionen der NSDAP zur Wehr setzten und daraufhin Probleme bekamen; die anderen drei dürften sich unter dem Eindruck der NS-Verbrechen abgewandt⁵⁸ haben.

Probleme mit dem Rassismus des NS-Regimes bekamen zwei Richter; beide waren vor 1938 eindeutig großdeutsch/national gesinnt: Karl Kuch galt nach den Rassegesetzen als sogenannter „Mischling 2. Grades“. Für ihn setzten sich jedoch der Präsident des Oberlandesgerichtes und der Reichskommissar für die Wiedervereinigung ein, welche eine ausnahmsweise Belassung im Dienst beim Reichsminister des Innern erreichen konnten. Als Argument führten sie an, dass er stets national eingestellt gewesen sei und dem Nationalsozialismus positiv gegenüberstünde. Als „jüdisch versippt“ galt Robert Höller, dessen Frau als „Mischling 1. Grades“ angesehen wurde. Da Höller eine starke nationale Einstellung nachweisen konnte und eine Tochter

aus erster Ehe illegale Nationalsozialistin gewesen war, sprach sich der Reichsstatthalter für eine Weiterbelassung Höllers im Dienst aus.

Eine Spruchpraxis mit Bezug auf das Gedankengut des Nationalsozialismus findet sich nur zweimal in den Akten, und zwar einmal in überraschender Weise. Richter Guido Weinberger wurde gescholten, weil er „in seinen eingehenden Ausführungen über die Beweiswürdigung die rassische Einordnung der Partei völlig außer Acht“⁵⁹ gelassen hätte und überdies zu lange Urteile verfasse. In eine ganz andere Richtung geht die Beschreibung der Urteile des einzigen Richters, der sich nachweislich für die Nationalsozialisten vor 1938 an Auseinandersetzungen beteiligt hatte, nämlich Eduard Jenisch. Er hatte am nationalsozialistischen Straßenterror in den 20er und 30er Jahren aktiven Anteil, war von der autoritären Regierungsdiktatur 1934–1938 strafversetzt worden und kehrte erst danach wieder nach Wien zurück. In einer Beurteilung des Landesgerichtspräsidenten von 1940 heißt es über ihn: „Amtsgerichtsrat Dr. Jenisch, der ein sehr aktiver Kämpfer für die NSDAP in der illegalen Zeit war, sich andererseits nicht bester Gesundheit erfreut, auch unter seiner zur Systemzeit erfolgten amtswegigen Versetzung in das Burgenland seelisch und gesundheitlich gelitten hat, machte nach dem Umbruch den Eindruck eines Menschen mit ganz zerstörten Nerven, dem die Ereignisse des Frühjahres 1938 und ihre Folgen jedes Masshalten in der Vertretung seiner sehr radikalen politischen Ansichten auch bei der Ausübung des Richteramtes zu nehmen schienen. Diese Wahrnehmung war namentlich bei ‚Judenkündigungen‘ zu machen, bei denen er, ohne sich irgendwie um das Parteivorbringen zu kümmern, einfach der Kündigung stattgab, weil der Gekündigte Jude sei. Dr.

⁵⁵ Ambros und Schreyer.

⁵⁶ Reiser, Schaub und Schrom.

⁵⁷ Ambros und Schrom.

⁵⁸ Reiser, Schaub und Schreyer.

⁵⁹ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien vom 21.10.1943, Zl. VI i 3 1301b/43; im Akt Weinberger (siehe oben).

Jenisch ging in dieser Übung so weit, dass er Kündigungen gegen die formelle Einwendungen wie Verspätung, unrichtiger Termin und dgl. erhoben worden waren, einfach mit Urteil als Räumungsklagen entschied, womit er über diese Einwendungen hinwegzukommen hoffte.⁶⁰ Ob diese Beurteilung langfristig negative Auswirkungen gehabt hätte, kann nicht festgestellt werden, da sich Jenisch danach wiederholt im Krankenstand befand und er krankheitsbedingt 1944 in den Ruhestand versetzt wurde.

Abschließend sei noch auf eine besondere Gruppe von Richtern der Stichprobe eingegangen, nämlich auf die Südtiroler Umsiedler. Vier Richter⁶¹ hatten sich über die „Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle“ in Bozen um Richterposten im Deutschen Reich beworben. Dies konnten sie nach Einbürgerung, Vorlage der Ausbildungsurkunden und Bescheinigung der Befähigung zum Richteramt beim Oberlandesgerichtspräsidenten tun, welcher sie dann auf freie Richterstellen verteilte. Der Hintergrund der vier Personen ist verschiedenartig: Zwei waren Rechtsanwälte in Bozen⁶² und Meran,⁶³ einer zuvor Landgerichtsrat in Bologna⁶⁴ und ein weiterer ebenfalls Richter.⁶⁵ Die Gründe für ihre Einwanderung lagen, soweit ersichtlich, in besseren Karrierechancen bzw. der besseren wirtschaftlichen Lage im Deutschen Reich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Ergebnis der Analyse im Wesentlichen die bisher in der Literatur vertretenen Aussagen über die politische Einstellung der österreichischen Richter in der ersten Hälfte des 20. Jahr-

hunderts bestätigt. Mit knapp über 40 % vor 1938 im großdeutsch/nationalen und nationalsozialistischen Lager engagierten Richter ist der Geschäftsbereich für Zivil- und Handelssachen des Landgerichts Wien vielleicht sogar guter österreichischer Durchschnitt. Ob dies allerdings wirklich zutrifft, müssten weitere quantitative Studien zur österreichischen Richterschaft zeigen.

Korrespondenz:

Dr. Stefan WEDRAC
 Österreichische Akademie der Wissenschaften
 Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung
 Hollandstraße 11–13
 1020 Wien
 stefan.wedrac@oeaw.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-2793-3946

⁶⁰ Beurteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 2. Jänner 1940 unter Punkt 16 b) des Personalbogens Eduard Jenisch; im Akt Jenisch (siehe oben).

⁶¹ Gamper, Grabmayr von Angersheim, Neubauer und Pfaundler.

⁶² Gamper.

⁶³ Pfaundler.

⁶⁴ Grabmayr von Angersheim.

⁶⁵ Neubauer.

Abkürzungen:

dRGBL. Deutsches Reichsgesetzblatt
 RJM Reichsjustizministerium
 GBlÖ Gesetzblatt für das Land Österreich

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Erwin BERGER, Aufbau und Organisation des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes und der Deutschen Rechtsfront, in: LANDESGESCHÄFTSSTELLE DES NS-RECHTSWAHRERBUNDES (Hg.), Grundsatzungen des Rechtsstandes (= Schriften der Landesführung Österreich des NS-Rechtswahrerbundes 1, Wien 1938).
- Gerhard BOTZ, Zum Verhältnis von Politik und Rechtswesen in der Ersten Republik, in: Erika WEINZIERL, Oliver RATHKOLB, Rudolf G. ARDEL, Siegfried MATTI (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1 (Wien 1995) 99–113.
- Benjamin BUKOR, Zivilrecht und Ideologie. Die Entwicklung des österreichischen Abstammungsrechts in der NS-Zeit unter Berücksichtigung der Judikatur des LGZ bzw. LG Wien und des Reichsgerichts (jur. Diss., Univ. Wien 2015).
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Alexandra NEUBAUER-CZETTL, Justiz am Prüfstand. Spitzenbeamte im Justizministerium 1938–1945–1955, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 5 (2015) 32–57.
- Wolfgang FORM, Wolfgang NEUGEBAUER, Ursula SCHWARZ, Die Kooperationsprojekte der Universität Marburg und des DÖW zur NS-Justiz, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.), Jahrbuch 2007. Schwerpunkt: Namentliche Erfassung von NS-Opfern (Wien 2007) 161–176.
- Hans-Peter HAFERKAMP, „Österreichisches“, „Deutsches“ und „Nationalsozialistisches“ in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ABGB zwischen 1939 und 1945, in: Barbara DÖLEMAYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext (Frankfurt am Main 2012) 159–175.
- Franz HUEBER, Der Weg der Rechtsvereinheitlichung. Vortrag am „Tag des Deutschen Rechts“ 1939, in: Deutsches Recht 13–14 (1939) 237–242.
- Eduard KERN, Der gesetzliche Richter (Berlin 1927).
- Martin LÖHNIG, Entwicklungspfade des Deliktsrechts. Zur Anwendung des österreichischen ABGB durch das deutsche Reichsgericht, in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht 19 (2011) 820–830.
- Siegfried MATTI, Zu Sozialgeschichte und Habitus österreichischer RichterInnen seit 1924, in: Barbara HELIGE, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (Wien 2007) 67–87.
- Franz-Stefan MEISSEL, Benjamin BUKOR, Das ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Constanze FISCHER-CZERMAK (Hg.), Festschrift 200 Jahre ABGB. Band 1 (Wien 2011) 17–44.
- Klaus-Dieter MULLEY, Zur „Gleichschaltung“ der Justiz im Bereich des Oberlandesgerichts Wien 1938/39. Bemerkungen zu „Recht“, „Rechtsprechung“ und „Richterschaft“ vor und nach dem „Anschluß“ Österreichs 1938, in: Williband ROSNER (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Stift Ardagger, 30 Juni bis 4. Juli 1997 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, St. Pölten 2002) 258–294.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Politische Justiz in Österreich, in: Erika WEINZIERL, Oliver RATHKOLB, Rudolf G. ARDEL, Siegfried MATTI (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 1 (Wien 1995) 114–138.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Richter in der NS-Zeit. Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, in: Erika WEINZIERL, Oliver RATHKOLB, Siegfried MATTI, Rudolf G. ARDEL (Hgg.), Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft 28, Innsbruck–Wien 1997) 56–68.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Richterliche Unabhängigkeit 1934–1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte, in: Erika WEINZIERL, Oliver RATHKOLB, Rudolf G. ARDEL, Siegfried MATTI (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, Bd. 2 (Wien 1995) 51–74.
- Wolfgang NEUGEBAUER, Zur Wissenschaftlichen Erforschung der NS-Justiz in Österreich, in: Wolfgang Form, Wolfgang NEUGEBAUER, Theo SCHILLER (Hgg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (München 2006) 5–12.

- Wolfgang NEUGEBAUER, Ursula SCHWARZ, Die Bemühungen des DÖW zur Aufarbeitung der NS-Justiz und deren Opfer, in: DOKUMENTATIONSARCHIV DES ÖSTERREICHISCHEN WIDERSTANDES (Hg.), Bewahren Erforschen Vermitteln. Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Wien 2008) 125–133.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Die Umgestaltung der österreichischen Strafrechtsordnung im NS-Staat, in: Österreichische Richterzeitung 92 (2014) 145–151.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Die (Un)Abhängigkeit der Richter unter der austrofaschistischen und nationalsozialistischen Herrschaft, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 6 (2016) 419–469.
- Hubert SCHORN, Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente (Frankfurt/Main 1959).
- Ursula SCHWARZ, Zur Frage der personellen Kontinuitäten im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945, in: Barbara HELIGE, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (Wien 2007) 127–145.
- Ursula SCHWARZ, NS-Richter in Österreich, in: Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014) 125–144.
- Wolfgang STADLER, „...juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 5, Wien–Berlin 2007).
- Wolfgang STEINLECHNER, Der Richter im Dritten Reich. Status – Unabhängigkeit – Persönlichkeit (jur. Diss., Univ. Mainz 1974).
- Maria SZECSEI, Karl STADLER, Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer (= Sammlung des einsamen Gewissen. Beiträge zur Geschichte Österreichs 1938 bis 1945 1, Wien–München 1962).
- Albrecht WAGNER, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/1, Stuttgart 1968).
- Alfred WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (= Forschungen zur Wiener Stadtgeschichte. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 54, Innsbruck–Wien–Bozen 2011).
- Stefan WEDRAC, Die Richter des Obersten Gerichtshofs vom Anschluss 1938 bis zur Eingliederung ins Reichsgericht 1939; in: Österreichische Richterzeitung 92 (2014) 152–158.